



Steuerbezug und Zinssätze der Gemeinde Greng für das Steuerjahr 2026

Steueranzahlungen

In der Steuerperiode sind Akontozahlungen für die geschuldeten Steuern auf dem Einkommen, Vermögen, Gewinn, Kapital und den Liegenschaften zu entrichten. Der Betrag der Akontozahlungen wird auf der Grundlage der letzten Veranlagung oder aufgrund einer Schätzung des voraussichtlichen Steuerbetrages für das laufende Steuerjahr festgesetzt. Wenn Sie beim Erhalt der Akontorechnung der Ansicht sind, dass die berücksichtigte Grundlage nicht der Realität entspricht (z.B. Umbau, früheres ausserordentliches Einkommen, dauerhafte Erwerbsaufgabe, usw.) oder ein Mitglied der Familie keine Anzahlsrechnung erhalten hat, bitten wir Sie um Kontaktaufnahme. Die Akontozahlung wird auf neun monatliche Raten (April – Dezember) aufgeteilt. Die Raten sind jeweils am letzten Tag des Monats fällig, die erste Rate am 30.4.2026. Beträgt die Akontozahlung im Total weniger als 180 CHF, wird diese in einem Betrag in Rechnung gestellt, fällig am 31.8.2026 (mittlerer Verfall).

Falls die voraussichtlich geschuldeten Steuern höher als die Akontozahlungen sind, kann bis am 30.6. vom Folgejahr (allgemeiner Fälligkeitstermin) ohne Zinsaufrechnung eine zusätzliche Anzahlung geleistet werden (bitte dazu den leeren Einzahlungsschein «Zusätzliche Anzahlung» verwenden).

Bezahlung der Rechnungen

Wenn Sie eine Bank oder die Post mit Ihren Zahlungen beauftragen, müssen Sie jedes Jahr die Einzahlungsscheine an Ihre Bank weiterleiten. Wenn Sie Ihre Zahlungen via E-Banking erledigen, bitten wir Sie, die jeweilige Referenznummer auf den Einzahlungsscheinen bei jeder Zahlung neu einzugeben. Dadurch wird verhindert, dass Ihre Zahlungen im falschen Steuerjahr verbucht werden.

Steuerrechnung

Die Steuerrechnung basiert auf der kantonalen Veranlagung und ist innerhalb von 30 Tage nach Rechnungsdatum zahlbar. Die Steuern für Kapitaleinkünfte sowie die Grundstückgewinnsteuern werden individuell einkassiert und sind 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig.

Zinsen

Bei Bezahlung des Gesamtbetrages der voraussichtlichen Akontozahlungen bis zum 30.4.2026 wird Ihnen kein Vergütungszins (Skonto) gewährt.

4.00 % Verzugszins, wenn die Bezahlung der Raten und der Steuerrechnung nach den Fälligkeiten erfolgt. Für die Begleichung des gesamten Akontobetrages in einer Zahlung ist der mittlere Verfall (31.8.2026) massgebend.

1 % Vergütungszins ab dem allgemeinen Fälligkeitstermin, wenn die Steueranzahlungen höher als der Steuerbetrag sind.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Finanzverwaltung Greng unter Tel. 026 672 18 83 oder verwaltung@greng.ch gerne zur Verfügung.

Greng, 30. März 2026